

Begründung:

Gemäß § 14 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 75 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) ist das Jugendamt zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe. Die Entscheidung über diese Anerkennung ist vom Jugendhilfeausschuss zu treffen.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII besteht auf eine Anerkennung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Rechtsanspruch, wenn die Einrichtung auf dem Gebiet der Jugendhilfe **mindestens drei Jahre** tätig gewesen ist.

Die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) mit Sitz in Emden ist seit dem 20.01.2011 vom Finanzamt Emden mit vorläufiger Bescheinigung als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 23.11.2010 wird die Gesellschaft als Dienstleister im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch Betreuung, Information und Schulung sowie als Bildungsträger im Bereich der beruflichen und allgemeinen Bildung in Kooperation mit den Sozialbehörden tätig. Aufgabe der Gesellschaft ist die Verbesserung der Lebensqualität bei benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen. Ein besonderes Anliegen der Gesellschaft ist es, zur positiven und nachhaltigen Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen, mit dem besonderen Schwerpunkt der Teilhabe am Gemeinwesen. Die Gesellschaft übernimmt alle Tätigkeiten und Verträge des Vereins „Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität e.V.“, wird aber nicht Rechtsnachfolgerin dieses Vereins.

Bei der Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird nach den aufgestellten Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 verfahren.

Obwohl die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) noch recht jung ist, beurteilt die Verwaltung des Jugendamtes die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft als solide. Dies gilt insbesondere deswegen, weil die Gesellschaft alle Tätigkeiten und Verträge des Vereins „Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität e.V.“ übernommen hat. Seit dem 01.07.2007 haben mit dem ehemaligen Verein „GNL“ und dem Jugendamt Emden vertragliche Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII bestanden. Mit der jetzigen neu gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft „GNL“ wurde ab 01.07.2011 eine neue Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII für ambulante Hilfen nach dem SGB VIII abgeschlossen. Außerdem wurde vom Träger „GNL“ in der Zeit von 2008-2010 in Kooperation mit Einrichtungen der Altenhilfe, der Gewerkschaft ver.di, der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, der Agentur für Arbeit, der Berufsfachschule für Altenpflege der BBS I in Emden unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Emden in einem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt ein neuer Ausbildungsberuf mit einer theoriereduzierten speziellen Ausbildung für junge Menschen mit Behinde-

rungen entwickelt. Das Jugendamt Emden fördert in Verstetigung dieses Projekts die neu begonnene Ausbildung von 10 jungen Menschen zu „Fachpraktikern in sozialen Einrichtungen“ vom Sommer 2011 – Sommer 2013 gemäß § 13 SGB VIII und kooperiert dabei eng mit der Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL), die im Rahmen dieser Ausbildung die individuelle und flexible pädagogische Integrationsbegleitung übertragen bekommen hat.

Die Gesellschaft erfüllt demnach die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 I SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung gemäß § 75 II SGB VIII besteht jedoch noch nicht, weil die Gesellschaft nicht Rechtsnachfolgerin des gleichnamigen Vereins geworden ist und somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe noch nicht mindestens drei Jahre tätig gewesen ist. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird vorgeschlagen, der Gesellschaft zunächst eine befristete Anerkennung bis zum 30.06.2014 zu erteilen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) Herr Jörg Hass-Tjaden wird in der Sitzung kurz die bisherigen Aktivitäten darstellen und ergänzend über die Tätigkeit der Gesellschaft auf dem Gebiet der Jugendhilfe berichten.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Gesellschaft zur Förderung nachhaltiger Lebensqualität gGmbH (GNL) setzt sich in besonderem Maße für junge Menschen ein, die zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, und trägt dazu bei, diese Menschen beruflich zu qualifizieren und ihnen den Weg in ein gesichertes Beschäftigungsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt zu ebnen.